

Postanschrift:

Verein Unser Nordschwarzwald e. V.

Postfach 1122

72256 Baiersbronn

Fax 07220-215

E-Mail info@unser-nordschwarzwald.de



Antrag auf Mitgliedschaft

Ich stelle den Antrag, dem Verein **Unser Nordschwarzwald e. V.** beizutreten und erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich mich zu den satzungsgemäßen Vereinszielen bekenne. Die Satzung des Vereins ist mir bekannt.

Adresse (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen):

Name, Vorname:

Tel.:

Straße, Hausnummer:

E-Mail:

PLZ, Wohnort:

Ich möchte keine Informationen per E-Mail

Geb.-Datum (TT.MM.JJJJ):

Mit meiner Unterschrift stimme ich ausdrücklich auch der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner Daten für Vereinszwecke zu. Unser Nordschwarzwald e.V. verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Mein Mitgliedsbeitrag

(Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich jeweils auf das Kalenderjahr und wird unabhängig vom Beitrittsdatum in voller Höhe fällig)

5 €/Jahr

10 €/Jahr

20 €/Jahr

50 €/Jahr

anderer Betrag €/Jahr

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich Sie, den oben gewählten Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit von meinem Konto einzuziehen.

Name, Vorname Kontoinhaber:

Kontonummer

BLZ

Bankname

Diese Erklärung gilt bis auf weiteres und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Satzung Unser Nordschwarzwald e. V. (Beschluss: 03.07.2012)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Unser Nordschwarzwald“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wildbad.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere gemäß § 52 AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Zweck des Vereins „Unser Nordschwarzwald“ ist,
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des §52 Abs. 2 Ziffer 8,
 - die Sicherung der Schutzfähigkeit des Waldes für den Wasserhaushalt und die Wasserqualität,
 - die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde im Sinne des §52 Abs. 2 Ziffer 22, insbesondere im Suchgebiet des von der Landesregierung geplanten Nationalparks Nordschwarzwald.
- Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Interessenvertretung gegenüber wissenschaftlichen Einrichtungen und Mandatsträgern,
 - Beratung und Information,
 - Konzeptionelle Arbeit im Bereich der Alternativen zu einem Nationalpark,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Veranstaltungen,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen institutionellen (Verbandsvertretern) und kommunalen Mitgliedern, z.B. durch
 - Waldführungen für Interessierte, Gruppen und Vereine
 - Mitwirkung bei Messen, Naturparktagen, Pfingstmärkten etc.
 - Naturschutzkundliche Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
 - Aufklärungsarbeit mittels einem mobilen Informationsstand
 - Öffentlichkeitsarbeit unter Zuhilfenahme neuer Medien
 - ehrenamtliche Arbeitseinsätze (Pflege von Themenpfaden, Mäheinsätze, etc.)
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einer von diesen damit beauftragten Person vertreten.
- Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss
 - bei juristischen Personen durch Auflösung
- Die Mitgliedschaft ist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende jeden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.
- Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere auch, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht für ein Kalenderjahr trotz Mahnung nicht nachkommt.
- Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und an Abstimmungen zu beteiligen. Die Wählbarkeit ist auf volljährige Mitglieder beschränkt.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
 - b) sich für den Vereinszweck einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Finanzwesen und Beitragszahlung

- Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.
- Die dem Verein jährlich entstehenden Verpflichtungen werden aus den Beiträgen, aus Zuschüssen, Schenkungen, Sachleistungen, Umlagen, Spenden sowie sonstigen Fördermitteln bestritten, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck nicht widersprechen.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder können gegen Nachweis erstattet werden.
- Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.

§ 6 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der vom Vorstand eingerichtete Strategiekreis
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Schwarzwälder Boten. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten
 - die Auflösung des Vereins. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung mitzuteilen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - die Wahl des Schriftführers
 - die Wahl des Kassenführers
 - die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gem. §9 Abs. 1
 - Wahl der Kassenprüfer
 - die Feststellung der Jahresrechnung
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Umlagen und deren Fälligkeit
 - die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die am Tage der Versammlung volljährig sind.
- Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Strategiekreis

- Zur Förderung und Beratung des Vereins wird der Vorstand einen Strategiekreis berufen.
- Die Berufung erfolgt aus einem Kreis von Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, den Vereinszweck zu unterstützen (z.B. Sprecher lokaler Interessengemeinschaften).
- Die Berufung erfolgt für das laufende Geschäftsjahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres vom Vorstand oder vom betroffenen Mitglied die Beendigung der Tätigkeit gewünscht wird.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens vier und maximal zwanzig Mitgliedern.
 - a) dem Vorsitzenden und dem gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassenführer,
 - d) bis zu elf weiteren Vorstandsmitgliedern
- Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenführer sind im Sinne des §26 BGB einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- Ordentliche Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden einberufen oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe des Beschlussesgegenstandes beantragt werden. Die Entscheidung zur Einberufung treffen der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte des Vorstandes.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann einen Geschäftsführer mit Sitz und Stimme im Vorstand gem. § 10 Abs. 1 Satz 1, jedoch ohne Vorstandsvertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB ernennen. Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.
- Der Vorstand kann bei Bedarf einen Fachbeirat einsetzen, der ihn bei seinen Aufgaben beratend unterstützen soll.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden und schriftlich protokolliert.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

- Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand ist für die Verfolgung der in § 2 der Satzung festgeschriebenen Ziele und für die Geschäftsführung verantwortlich.
- Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, legt die Tagesordnung fest und lädt ein.

§ 11 Wahlen

- Die Wahlen werden durch Akklamation durchgeführt.
- Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre und endet mit der Wahl der Nachfolger.

§ 13 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Kassenwesen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung einmal jährlich und schlagen die Entlastung des Kassiers vor.
- Die Kassenprüfer sollen gemeinsam tätig werden. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen dem Schwarzwaldverein e.V. (Hauptverein in 79098 Freiburg) übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- Die Vorstandschaft ist ermächtigt, im Hinblick auf die Satzung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, wenn diese für die Eintragung ins Vereinsregister nötig sind. Weiterhin ist die Vorstandschaft berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.